

HNP-CLUB - BETEILIGUNGSVERTRAG

VERSION 3.2

welcher zwischen der

Hotel Neue Post Erwerbs- u. Betriebsges. m. b. H.
Geschäftsanschrift: Lange Gasse 65, 1080 Wien,
Betriebsstätte: Schlossplatz 2, 5700 Zell am See;
im folgenden kurz **HNP** genannt

und der im Zeichnungsschein definierten Person:
als partiarischer Darlehensgeber,
im folgenden kurz Darlehensgeber genannt,

abgeschlossen worden ist.



I. VORBEMERKUNGEN

- (1) Die Hotel Neue Post Erwerbs- und Betriebsges. m. b. H., mit dem Geschäftssitz in 1010 Wien, Hafnersteig 5, ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 156 913 f eingetragen. Ihr Geschäftsgegenstand ist: der Gewerbebetrieb des Gastgewerbes gemäß §§ 142 ff (Paragraf einhundertzweiundvierzig folgende) der Gewerbeordnung 1994 (neunzehnhundertvierundneunzig) in jedwellig möglicher Betriebsart, und zwar in der Betriebsart eines Hotels, Cafe-Restaurants und Bar, insbesondere unter der Bezeichnung Hotel Neue Post, -----
- (2) In Verwirklichung ihres Geschäftsgegenstandes betreibt die HNP in A-5700 Zell am See, Schloßplatz 2, das Hotel Neue Post auf den Liegenschaften EZ34 und EZ2033 Grundbuch 57319 Zell am See. -----
- (3) Mit diesem Vertrag errichtet der Darlehensgeber mit der HNP einen partiarischen Darlehensvertrag mit einer gewinnabhängigen Vergütung. Die Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag steht dem Darlehensgeber erst mit vollständigem Zufluß der Einlage gem. Pkt. II auf dem von der HNP bekannt gegebenen Bankkonto zu. -----

II. PARTIARISCHES DARLEHEN

- (1) Der Darlehensgeber gewährt der HNP ein partiarisches Darlehen, dessen Höhe im Zeichnungsschein definiert ist und das auf einem eigenen Darlehenskonto erfasst wird. -----
- (2) Mit dem partiarischen Darlehen ist keine Beteiligung am Vermögen der HNP sowie auch keine Beteiligung an Verlusten verbunden.. -----

III. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS

Das Geschäftsjahr der HNP beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres. Der Jahresabschluss ist innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und nach Genehmigung durch die Organe der HNP sodann unverzüglich dem Darlehensgeber bekanntzugeben. Eventuelle Wahlrechte beim Ansatz von Bewertungsrechten bzw. Bilanzierungsmethoden entscheidet ausschließlich die HNP. -----

IV. VERZINSUNG DER EINLAGE

- (1) Der Zinsanspruch des stillen Gesellschafters entsteht erst ab dem vollständigen Zufluss seines Darlehens auf dem von der HNP bekannt gegebenen Bankkonto. Der Zinsanspruch im Rumpffjahr wird aliquot abgerechnet, der auf das partiarische Darlehen entfallende Gewinnanteil vermindert sich ebenso entsprechend. -----
- (2) **Mindestverzinsung:** Dem Darlehensgeber gebührt eine im Zeichnungsschein unter „Mindestverzinsung“ definierte, jährliche Verzinsung seines, im Zeichnungsschein bezifferten Darlehens. ----
- (3) Darüber hinaus wird eine **erfolgsabhängige Verzinsung** vereinbart, deren Höhe und Umfang im Zeichnungsschein unter „Erfolgsabhängige Verzinsung“ definiert ist. Diese Verzinsung ist nach oben hin begrenzt. Eine Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen. Für die Berechnungsgrundlage der erfolgsabhängigen Verzinsung gilt das Verhältnis von Jahresüberschuss gem § 231 UGB zur Betriebsleistung (Umsatz und sonstige betriebliche Erträge) eines Geschäftsjahres. Betrag dieses

Verhältnis mehr als 3% wird die Verzinsung des partiarischen Darlehens analog zu diesem Verhältnis, bis zu der im Zeichnungsschein unter erfolgsabhängige Verzinsung definierten maximalen Höhe angehoben .-----

- (4) Die Berechnung der erfolgsabhängigen Verzinsung sowie deren Grundlagen, insbesondere des Jahresüberschusses und der jährlichen Betriebsleistung leitet sich unmittelbar aus der Gewinn- und Verlustrechnung der HNP ab, die im Intranet mittels Passwort einsehbar ist. Außerdem wird die Wirtschaftstreuhandkanzlei: Examina Revisions-, Treuhand-, und BeratungsgesmbH; 1030 Wien, Hainburgerstraße 11, die Darlehensgeber unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschlusses von ihren Zinsansprüchen verständigen.-----

V. ENTNAHMEN

Zur Erfassung der Zinsansprüche gem. Pkt. IV wird ein eigenes Verrechnungskonto geführt. Zu dessen Lasten ist der Darlehensgeber berechtigt, nach Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres seinen Zinsanspruch zu beheben oder anderweitig zu verwenden. Guthabenschriften am Verrechnungskonto sind unverzinst. Zu einer Entnahme bis zur Höhe des positiven Saldos des Verrechnungskontos ist der Darlehensgeber nur berechtigt, wenn das vereinbarte Darlehen zur Gänze geleistet ist.-----

VI. DAUER DER BETEILIGUNG, KÜNDIGUNG

- (1) Das Darlehen wird auf eine Mindestlaufzeit von 7 Jahren, ab dem Zeitpunkt des vollständigen Zuflusses der im Zeichnungsschein vereinbarten Darlehenshöhe auf dem Bankkonto der HNP, abgeschlossen.-----
- (2) Eine Kündigung des Darlehens vor Ablauf der vereinbarten Zeit ist für den Darlehensgeber nicht möglich, die HNP kann das Darlehen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen. Der Zinsanspruch im Restjahr wird aliquot abgerechnet, der auf das partiarische Darlehen entfallende Gewinnanteil vermindert sich ebenso entsprechend.-----
- (3) Eine längere Dauer kann im Zeichnungsschein vereinbart werden.-----
- (4) Nach Ablauf der Vertragszeit ist eine Verlängerung möglich.-----

VII. ANSPRÜCHE BEI VERTRAGSENDE

Endet das Gesellschaftsverhältnis, so gebührt dem Darlehensgeber seine Einlage gem. Pkt. II sowie ein allenfalls am Verrechnungskonto noch nicht entnommenes bzw. verwendetes Guthaben.-----

VIII. ÜBERTRAGUNG VON DARLEHEN

- (1) Der Darlehensgeber kann seine Einlage sowohl zur Gänze als auch teilweise, jedoch immer nur mit Zustimmung der HNP, mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres an Dritte übertragen. Der die Einlage oder einen Teil davon übernehmende neue Darlehensgeber kann nur eintreten, wenn er vor seinem Eintritt gegenüber der HNP schriftlich und rechtsverbindlich erklärt hat, in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Darlehensgeber einzutreten, was auch bei Übernahmen von Teilen der Einlage gilt.-----
- (2) Beim Tode eines Darlehensgeber treten seine Erben an seine Stelle. Mehrheiten von Erben oder Vermächtnisnehmern haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Inte-

ressen als Darlehensgeber wahrnimmt. Erfolgt eine derartige Benennung nicht, so gilt der in der amtlichen Einantwortungsurkunde angeführte Erbe als Bevollmächtigter. -----

IX. NACHRANGIGKEIT

Für den Fall der Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmens wird hiermit ausdrücklich die Nachrangigkeit des Darlehens gegenüber den Forderungen sämtlicher anderer Gläubiger vereinbart (mit der Ausnahme von solchen Gläubigern, die ebenfalls Nachrangigkeitserklärungen betreffend ihre Forderungen abgegeben haben).-----

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Die HNP und der Darlehensgeber kommen überein, von diesem Formerfordernis nicht, auch nicht konkludent, abzugehen.-----
- (2) Die HNP und der Darlehensgeber vereinbaren, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. -----
- (3) Für sämtliche steuerliche Konsequenzen die aus den Erträgen und Vorteilen der Beteiligung resultieren, insbesondere Einkommensteuern des Darlehensgeber, ist alleine der Darlehensgeber verantwortlich. Die HNP führt für den Darlehensgeber keine Steuern ab und macht – so weit ihr nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, - keine steuerlichen Meldungen. -----
- (4) Der Darlehensgeber nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm bekannt gegebenen Daten für eigene Zwecke der Gesellschaft elektronisch verarbeitet werden. Er stimmt ausdrücklich gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz einer Übermittlung der Verarbeitung im Falle von Anfragen etc. an Behörden, insbesondere Finanzbehörden, sowie Kreditinstitute zu. -----

Wien,

.....
Darlehensgeber

.....
Hotel Neue Post Erwerbs- und Betriebsges. m. b. H.